Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **1**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der außerordentliche Verbandstag möge beschließen:

1.
Das Präsidium des BFV e.V., die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des BFV e.V. als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des BFV e.V. übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des BFV e.V. sowie der ggf. anwendbaren und gültigen Reglements des NOFV e.V., des DFB e.V. und der der DFL e.V.

2.
Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem BFV e.V. und den Mitgliedern des BFV e.V. nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom BFV e.V betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über einen vorzeitigen Abbruch vom BFV e.V veranstalteter Wettbewerbe einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen und Richtlinien des BFV e.V., insbesondere der BFV-Spielordnung, BFV-Jugendordnung und der BFV-Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2019/2020.

3.
Ein Mitglied des BFV e.V. kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den BFV e.V. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.

4.
Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom BFV e.V. die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der BFV e.V.

weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.

5.
Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den BFV e.V. unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.

6.
Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Beschränkung der persönlichen Haftung für Entscheidungen, Maßnahmen oder ein Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise betreffend insbesondere den (Nicht-) Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung (mediale Rechte, Sponsoring, etc.) aller Meisterschaftsrunden des BFV e.V. und der Pokalwettbewerbe des BFV e.V.

Das Präsidium des BFV e.V., die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des BFV e.V. erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Leitungsorgans und unter Beachtung der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben. Im Zuge der Corona-Krise war schon jetzt eine Vielzahl von Entscheidungen im Hinblick auf den Spielbetrieb (Aussetzung des Spielbetriebs) zu treffen; dies wird sich in naher Zukunft nicht ändern und möglicherweise noch erweitern.

Es besteht eine Ausnahmesituation, die sich voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht ändern wird, und für die es keine eindeutigen Regelungen oder Vorlagen gibt. Trotzdem müssen Entscheidungen – ggf. unter hohem Zeitdruck und mit erheblicher sportpolitischer und ökonomischer Relevanz – getroffen werden. Sollte es im Rahmen von Entscheidungen, Maßnahmen oder einem Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise dazu kommen, dass ein oder mehrere Entscheidungsträger schuldhaft ihre Pflichten verletzen und infolge dieser schuldhaften Pflichtverletzung bei einem Klub oder einem sonstigen Dritten ein Schaden eintritt, ist der BFV e.V. für den entstandenen Schaden verantwortlich, § 31 BGB.

Diese Haftung des BFV e.V ist ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Inhalt des Antrags ist lediglich die Begrenzung einer persönlichen Haftung der Entscheidungsträger. Diese sollen für den Fall einer in ihrer Tätigkeit für den BFV e.V e.V. begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung von einer persönlichen Haftung befreit werden.

Der beantragte Beschluss soll den Entscheidungsträgern, insbesondere für wettbewerbsrelevante Entscheidungen und Maßnahmen (z.B. vorzeitiges Saisonende, Auf- und Abstieg, Teilnahme am DFB-

Vereinspokal) und deren Ausführung/Umsetzung im Zuge der sog. Corona-Krise schon jetzt als Absicherung dafür dienen, für etwaige nur fahrlässige Pflichtverletzungen nicht persönlich zu haften; auch weil ein Abwarten bis zum nächsten Verbandstag 2021 und damit einer möglichen Entlastung nach § 16 Nr. 2 d BFV-Satzung unzumutbar ist.

Eine solche Beschränkung der persönlichen Haftung ist aus mehreren Gründen sachgerecht und erforderlich. Die Entscheidungsträger sind aufgrund ihrer Ämter verpflichtet, Regelungen ihrer Geschäftsbereiche zu treffen. Angesichts der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen der Betroffenen, der unsicheren Tatsachen- und auch Rechtslage in einer einzigartigen Ausnahmesituation und des bestehenden Zeitdrucks birgt dies die Gefahr von fahrlässig unterlaufenen Fehlentscheidungen, die mit unabsehbaren haftungsrechtlichen und damit letztlich wirtschaftlichen Konsequenzen für den Entscheidungsträger verbunden sein können. Dabei kann die Antwort auf die Frage, ob es tatsächlich eine Fehlentscheidung war, unter Umständen erst nach einem langjährigen Rechtsstreit feststehen. Dies war für den Betreffenden bei Amtsübernahme so nicht erkennbar und ist zudem geeignet, ihn in der Entscheidungsfindung massiv zu beeinträchtigen. Ein weiteres kommt hinzu: Wird über eine satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesene Angelegenheit nicht unter Zustimmung aller Mitglieder beschlossen, oder treffen das Präsidium oder andere Entscheidungsträger im Rahmen der ihnen durch die Satzung und Ordnungen zugewiesenen Kompetenzen einen Beschluss, so kann es immer eine Anzahl von Mitgliedern geben, die einen Beschluss nicht mittragen. Das zuständige Organ und auch entsprechend angewiesene Entscheidungsträger sind indes verpflichtet, solche Beschlüsse auszuführen und umzusetzen. Dies gilt vorliegend insbesondere, weil ein sogenannter „Eilfall“ eintreten kann, das heißt, es muss kurzfristig eine Entscheidung über ein Saisonende und die Abschlusstabelle getroffen und umgesetzt werden, etwa um die Meldung für Wettbewerbe fristgemäß durchführen zu können. Weder die Anbahnung noch die Umsetzung eines Beschlusses soll aber durch das Risiko persönlicher Inanspruchnahme der Entscheidungsträger oder der Androhung einer solchen beeinflusst werden.

Insbesondere wenn es nicht möglich sein sollte, die Spielzeit mit der vollen Anzahl an Spielen zu Ende zu bringen, ist eine nicht an Individualinteressen orientierte Entscheidung über eine Abschlusstabelle – mit Folgen für Auf- und Abstieg bzw. BFV- und/oder DFB-Pokalteilnahme – zu treffen. Beschlüsse und deren Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen sollen frei von etwaigen persönlichen Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger – auch bei Klagen Dritter – allein aufgrund von Sachargumenten und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden können, um mit dieser Situation angemessen umzugehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung gegenüber einem Mitglied des BFV e.V. enthält der Beschluss die Regelung, dass der Entscheidungsträger persönlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn das Mitglied zuvor erfolglos versucht hat, den BFV e.V. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies setzt voraus, dass eine letztinstanzliche rechtskräftige schieds- oder zivilgerichtliche Entscheidung

vorliegt. Verweist der persönlich in Anspruch genommene Entscheidungsträger das Mitglied in diesem Fall auf die vorrangige Haftung des BFV e.V. bzw. der Tochtergesellschaft, ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, solange das Zivilverfahren nicht abgeschlossen ist. Der Verweis auf die vorrangige Haftung ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des BFV e.V. bzw. der das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des BFV e.V. nicht zur Befriedigung des Mitglieds führen wird. Aufgrund der unter dieser Maßgabe weiterhin unverändert bestehenden Verantwortung des BFV e.V. für Handlungen seiner gesetzlichen oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (vgl. § 31 BGB) bzw. der Verantwortung der Tochtergesellschaft führt die beabsichtigte Haftungsbeschränkung zugunsten der Entscheidungsträger nicht zu einer Verkürzung etwaiger Schadensersatzansprüche.

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **2**

Antragsteller: BFV-Spielausschuss

Antrag: **Anträge des Spielausschusses für die Berliner Meisterschaftsrunden der Herren und die Berliner Meisterschaftsrunden im Senioren- und Altligabereich und deren Pokalspiele 2019/20**

1. Die Spielzeit der 2019/2020 aller Berliner Meisterschaftsrunden der Herren und Berliner Meisterschaftsrunden im Senioren- und Altligabereich wird abgebrochen, wobei sich die Mitglieder zwischen drei Wertungsmöglichkeiten für die Saison 2019/2020 in einer nachfolgend durchzuführenden Abstimmung entscheiden können. Die Wertungsmöglichkeiten sind:

   a) **Annullierung** aller Ergebnisse;

   b) Wertung der **Hinrunden-Tabelle**.

   Abweichend von der BFV-Spielordnung entfällt grundsätzlich der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der Herren und der Berliner Meisterschaftsrunden im Senioren- und Altligabereich in die nächsttiefere Spielklasse. Davon unberührt bleibt jedoch § 25 Nr. 2 der Spielordnung, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden Absteiger entsprechend ermittelt.

   Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der Grundlage der Hinrunden-Tabelle. Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt. Sollte ein Relegationsspiel zwischen zwei Staffeln in der Spielordnung vorgesehen sein, entfällt dieses und beide Mannschaften steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

   Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen;

   c) Wertung auf der Basis der **Tabellenstände zum 12.03.2020** sofern in der jeweiligen Staffel der Spielklasse die teilnehmenden Mannschaften die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben; sofern in einer Staffel die teilnehmenden Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben, erfolgt die Wertung unter Anwendung der **Quotientenregelung** (erzielte Punkte geteilt

durch Zahl der ausgetragenen Spiele) auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020.

Abweichend von der BFV-Spielordnung entfällt der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der Herren und der Berliner Meisterschaftsrunden im Senioren- und Altligabereich in die nächsttiefere Spielklasse. Davon unberührt bleibt jedoch § 25 Nr. 2 der Spielordnung, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden Absteiger entsprechend ermittelt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der Grundlage der so festgestellten Tabellen. Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt. Sollte ein Relegationsspiel zwischen zwei Staffeln in der Spielordnung vorgesehen sein, entfällt dieses und beide Mannschaften steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen.

Die Entscheidung über die Wertungsmöglichkeit der abgebrochenen Saison 2019/2020 wird wie folgt herbeigeführt:

Die Mitglieder stimmen zunächst gleichzeitig über die im Antrag zu 1 genannten Wertungsmöglichkeiten ab. Erhält eine der Wertungsmöglichkeiten die **einfache Mehrheit** aller abgegebenen und gültigen Stimmen, wird die Saison 2019/2020 nach dieser Wertung abgebrochen.

Sofern keine der Wertungsmöglichkeiten nach den abgegebenen und gültigen Stimmen eine **einfache Mehrheit** erreicht, stimmen die Mitglieder in einem weiteren Wahlgang erneut gleichzeitig ab, wobei zur Abstimmung nur noch die beiden Wertungsmöglichkeiten stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Für einen eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang gilt: wenn im ersten Wahlgang zwei Wertungsmöglichketen die gleiche Anzahl an abgegeben und gültigen Stimmen erhalten haben und die dritte Wertungsmöglichkeit mehr abgegebene und gültige Stimmen erhalten hat, so ist zunächst eine Wahl zwischen den beiden Wertungsmöglichkeiten mit der gleichen Anzahl von abgegebenen und gültigen Stimmen durchzuführen. Die Wertungsmöglichkeit, die bei diesem Zwischenwahlgang die meisten abgegeben und gültigen Stimmen erhalten hat, nimmt dann an dem finalen Wahlgang teil.

2. Der Pokalwettbewerb 2019/20 des AOK-Pokals der 1. Herren wird ab dem 1. August 2020, vorbehaltlich der behördlichen Verfügungslage, sportlich zu Ende geführt. Sollte die behördliche Verfügungslage bis zum Meldeschluss des DFB-Pokals 2020/21 kein sportliches Be-

enden der Pokalrunde ermöglichen, so wird das BFV-Präsidium ermächtigt, einen Berliner Teilnehmer für den DFB-Pokal 2020/21 zu benennen.

3. Der Pokalwettbewerb 2019/20 des AOK-Pokal der 2. Herren, Untere Herren und 7er Herren wird ohne Ermittlung eines Pokalsiegers beendet.

4. Der Pokalwettbewerb 2019/20 des defendo-Pokals der Senioren wird ohne Ermittlung der Pokalsieger beendet.

Begründung:

I.

Die nachfolgenden Anträge bezwecken den Abbruch der Saison 2019/2020. Davon ausgenommen ist nur der AOK-Pokal der 1. Herren (Einzelheiten dazu unter III.).

Der Spielausschuss ist sich bewusst, dass der Durchführung der noch ausstehenden Spieltage zur Ermittlung der Meister sowie der Auf- und Absteiger eine hohe Bedeutung zu kommt. Jedoch machen zahlreiche Gründe, die nachfolgend noch ausgeführt werden, eine Fortführung der Saison 2019/2020 nicht möglich. Dies hat der Spielausschuss intensiv, auch mit dem Präsidium beraten. Das Präsidium hat sich insoweit auch schon von dem Ausschuss für Rechts und Satzung beraten lassen. Der Beirat wird am 8. Juni 2020 angehört. Ein Meinungsbild der Vereine wurde bereits abgefragt. Dabei wurden alle Aspekte gegeneinander abgewogen und die beteiligten Organe des BFV e.V. haben sich dafür entschieden, dass der außerordentliche Verbandstag über den Abbruch der Saison 2019/2020 entscheiden soll.

Die maßgeblichen Erwägungsgründe der beteiligten Organe des BFV e.V. sind:

Zurzeit besteht bis zum 05.06.2020 ein Wettkampfverbot gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 SARS-Cov-2-EindmaßnV. Auch wenn sog. „Lockerungen“ der SARS-Cov-2-EindmaßnV in naher Zukunft wahrscheinlich sind, ist jedoch nicht zu erwarten, dass das Wettkampfverbot gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 SARS-Cov-2-EindmaßnV in naher Zukunft aufgehoben wird. Vom 25.06.2020 bis zum 07.08.2020 finden in Berlin die Sommerferien statt. In dieser Zeit verbieten zahlreiche Berliner Bezirksämter einen Trainings- und Spielbetrieb auf ihren Anlagen. Es bestehen u.a. vertragliche Ruhezeiten für die Rasenplätze. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass Spieler, Trainer, Schiedsrichter und andere am Spielbetrieb beteiligte in den Ferienmonaten Urlaub haben und es sich hier um Spielklassen im Amateurbereich handelt. Zudem müsste den Mannschaften auch eine angemessene Vorbereitungszeit zugestanden werden, wobei hier von mindestens 2 Wochen auszugehen ist. Danach ist eine Fortführung der Saison 2019/2020 bis zum 31.08.2020 ausgeschlossen.

Sofern man dann davon ausgeht, dass ab dem 01.09.2020 keine behördlichen Auflagen mehr bestehen, die den Wettkampf im Fußball verbieten, sprechen erhebliche organisatorische Probleme gegen eine Fortführung der Saison 2019/2020 ab dem 01.09.2020:

Der NOFV wird die Saison 2019/2020 sehr wahrscheinlich ebenfalls zum 30.06.2020 beenden. Sofern der NOFV die Saison 2020/2021 zum 01.09.2020 beginnen würde, stünden die Aufsteiger aus der Berlin-Liga noch nicht fest und wären auch nicht zeitnah zu erwarten.

Aufgrund der hohen Anzahl von Spieltagen und noch ausstehenden Pokalrunden könnte die Saison 2020/21 vermutlich erst Anfang Dezember gestartet werden könnte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei einer Fortführung der Saison 2019/2020 dann in jedem Fall in Bezug auf die Saison 2020/2021 in die Satzung und die Spielordnung eingegriffen werden müsste.

Für die Saison 2020/21 bleibt darüber hinaus der Zeitfaktor ein großes Risiko. die zahlreichen Punktspieltage und Pokalrunden müssen in einem Zeitfenster von 29 Wochen untergebracht werden (Saisonende: 30.06.2021). Bei der dann wie auch immer gestalteten Durchführung der Saison 2020/2021 sind bereits jetzt Zeiträume bekannt, in denen keine Punktspiele stattfinden können: Weihnachtsferien, Winterferien, Osterfreien, Pfingstferien sowie die Feiertage 2021 bis zu den Sommerferien. Zudem muss darauf spekuliert werden, dass keine nennenswerten Absagen hinzukommen, wie bei Sturm oder einem harten Winter mit viel Schnee und Eis, weswegen die Plätze (wie in der Vergangenheit) von den Bezirksämtern gesperrt werden könnten.

Eine Sonderreglung der Politik/zuständigen Behörden für alle oder einzelne Spielklassen bei Aufrechterhaltung des Wettkampfverbotes wegen Ausübung einer berufssportlichen Betätigung wird aufgrund der hiesigen nicht-berufssportlichen Spielklassen nicht möglich sein. Zudem bestehen starke Zweifel daran, dass die ggf. durch Hygienekonzepte bestehenden Auflagen und vor allem die dadurch entstehenden Kosten die Vereine in organisatorischer und finanzieller Hinsicht überfordert.

Schließlich wurde berücksichtigt, dass der Saisonabbruch mit deutlicher Mehrheit von den Vereinen befürwortet wurde.

II.
Der Spielausschuss und die hier mitberatenden Organe möchte die Auswahl der Wertungsmöglichkeit im Falle eines Abbruchs der Saison den Mitgliedern überlassen. Dies schon deshalb, weil bei der Abfrage der Meinungen der Vereine keine Wertungsmöglichkeit eine klare Mehrheit hatte. Daher erscheint es sinnvoll, über die Wertungsmöglichkeiten abstimmen zu lassen, die bei der Meinungsabfrage eine nennenswerte Anzahl von Stimmen hatten. Dies sind folgende Wertungsmöglichkeiten:

1. **Annullierung aller Ergebnisse**
   Bei einer Annullierung der Saison würden keine Auf- und Absteiger ermittelt werden.

2. **Wertung der Hinrunden-Tabelle**
   Bei einer Wertung der Hinrunden-Tabelle soll abweichend von der BFV-Spielordnung der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der

Herren und der Berliner Meisterschaftsrunden im Senioren- und Altligabereich in die nächsttiefere Spielklasse grundsätzlich entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, in der Regel die potentiellen Absteiger noch nicht sportlich abgestiegen sind und damit allesamt noch die Möglichkeit auf einen Klassenerhalt haben. § 25 Nr. 2 der Spielordnung soll davon jedoch unberührt bleiben, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden die Absteiger entsprechend ermittelt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der Grundlage der Hinrunden-Tabelle. Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt.

Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen.

3. Wertung auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 (mit Quotientenregelung sofern erforderlich)

Die Wertung erfolgt auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 sofern in der jeweiligen Spielklasse die teilnehmenden Mannschaften die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben.

Sofern in einer Spielklasse die teilnehmenden Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben, erfolgt die Wertung unter Anwendung der Quotientenregelung (erzielte Punkte geteilt durch Zahl der ausgetragenen Spiele) auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020.

Bei einer Wertung auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 (mit oder ohne Quotientenregelung) soll abweichend von der BFV-Spielordnung der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der Herren und der Berliner Meisterschaftsrunden im Senioren- und Altligabereich in die nächsttiefere Spielklasse grundsätzlich entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, in der Regel die potentiellen Absteiger noch nicht sportlich abgestiegen sind und damit allesamt noch die Möglichkeit auf einen Klassenerhalt haben. § 25 Nr. 2 der Spielordnung soll davon jedoch unberührt bleiben, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden die Absteiger entsprechend ermittelt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 (mit oder ohne Quotientenregelung). Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt.

Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen.

Die Vereine sollen gleichzeitig über die Wertungsmöglichkeiten abstimmen. Nur wenn eine der Wertungsmöglichkeiten keine einfache Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen hat, soll eine weitere Abstimmung stattfinden. Dabei sollen, um eine Entscheidungsfindung über die Wertung der abzubrechenden Saison sicherzustellen, nur noch die beiden Wertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die bei der ersten Abstimmung die meisten abgegebenen und gültigen Stimmen hatten.

Sofern nach der ersten Abstimmung zwischen zwei Wertungsmöglichkeiten eine sog „Pattsituation“ besteht, d.h. beide Wertungsmöglichkeiten die gleiche Anzahl von abgegeben und gültigen Stimmen hatten, ist zunächst jedoch eine Abstimmung zwischen diesen beiden Wertungsmöglichkeiten durchzuführen. Die Wertungsmöglichkeit, die die meisten abgegeben und gültigen Stimmen erhalten hat, nimmt dann an der finalen Abstimmung teil. Diese zusätzliche Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn die sog „Pattsituation“ nur zwischen den beiden Wertungsmöglichkeiten besteht, die ohnehin schon die meisten abgegeben und gültigen Stimmen erhalten haben.

Der Spielausschuss und die eingebundenen Organe des BfV e.V. halten dieses Vorgehen bei der Ermittlung der Wertungsmöglichkeit für die fairste Entscheidungsfindung.

III.
Der Spielausschuss hält nur beim AOK-Pokal der 1. Herren eine Durchführung des Pokalendspiels der 1. Herren zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 30.06.2020 für geboten und auch für organisatorisch machbar. Der Sieger des Pokalendspiels der 1. Herren ist zur Teilnahme am DFB-Pokal berechtigt, weswegen hier eine zu würdigende Sondersituation besteht.

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **3**

Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: **Anträge des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball für die Berliner Meisterschaftsrunden der Frauen und deren Pokalspiele 2019/20**

1. Die Spielzeit der 2019/2020 aller Berliner Meisterschaftsrunden der Frauen wird abgebrochen, wobei sich die Mitglieder zwischen drei Wertungsmöglichkeiten für die Saison 2019/2020 in einer nachfolgend durchzuführenden Abstimmung entscheiden können. Die Wertungsmöglichkeiten sind:

   a) **Annullierung** aller Ergebnisse;

   b) Wertung der **Hinrunden-Tabelle**.

      Abweichend von der BFV-Spielordnung entfällt grundsätzlich der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der Frauen in die nächsttiefere Spielklasse. Davon unberührt bleibt jedoch § 25 Nr. 2 der Spielordnung, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden Absteiger entsprechend ermittelt.

      Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der Grundlage der Hinrunden-Tabelle. Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt. Sollte ein Relegationsspiel zwischen zwei Staffeln in der Spielordnung vorgesehen sein, entfällt dieses und beide Mannschaften steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

      Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen;

   c) Wertung auf der Basis der **Tabellenstände zum 12.03.2020** sofern in der jeweiligen Staffel der Spielklasse die teilnehmenden Mannschaften die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben; sofern in einer Staffel die teilnehmenden Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben, erfolgt die Wertung unter Anwendung der **Quotientenregelung** (erzielte Punkte geteilt durch Zahl der ausgetragenen Spiele) auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020.

      Abweichend von der BFV-Spielordnung entfällt der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner

Meisterschaftsrunden der Frauen in die nächsttiefere Spielklasse. Davon unberührt bleibt jedoch § 25 Nr. 2 der Spielordnung, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden Absteiger entsprechend ermittelt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der Grundlage der so festgestellten Tabellen. Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt. Sollte ein Relegationsspiel zwischen zwei Staffeln in der Spielordnung vorgesehen sein, entfällt dieses und beide Mannschaften steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen.

Die Entscheidung über die Wertungsmöglichkeit der abgebrochenen Saison 2019/2020 wird wie folgt herbeigeführt:

Die Mitglieder stimmen zunächst gleichzeitig über die im Antrag zu 1 genannten Wertungsmöglichkeiten ab. Erhält eine der Wertungsmöglichkeiten die **einfache Mehrheit** aller abgegebenen und gültigen Stimmen, wird die Saison 2019/2020 nach dieser Wertung abgebrochen.

Sofern keine der Wertungsmöglichkeiten nach den abgegebenen und gültigen Stimmen eine **einfache Mehrheit** erreicht, stimmen die Mitglieder in einem weiteren Wahlgang erneut gleichzeitig ab, wobei zur Abstimmung nur noch die beiden Wertungsmöglichkeiten stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Für einen eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang gilt: wenn im ersten Wahlgang zwei Wertungsmöglichketen die gleiche Anzahl an abgegeben und gültigen Stimmen erhalten haben und die dritte Wertungsmöglichkeit mehr abgegebene und gültige Stimmen erhalten hat, so ist zunächst eine Wahl zwischen den beiden Wertungsmöglichkeiten mit der gleichen Anzahl von abgegebenen und gültigen Stimmen durchzuführen. Die Wertungsmöglichkeit, die bei diesem Zwischenwahlgang die meisten abgegeben und gültigen Stimmen erhalten hat, nimmt dann an dem finalen Wahlgang teil.

2. Der Pokalwettbewerb 2019/20 des polytan-Pokals der 1. Frauen wird ab dem 1. August 2020, vorbehaltlich der behördlichen Verfügungslage, sportlich zu Ende geführt. Sollte die behördliche Verfügungslage bis zum Meldeschluss des DFB-Pokals 2020/21 kein sportliches Beenden der Pokalrunde ermöglichen, so wird das BFV-Präsidium ermächtigt, einen Berliner Teilnehmer für den DFB-Pokal 2020/21 zu benennen.

3. Der Pokalwettbewerb 2019/20 des polytan-Pokals der 2. Frauen und 7er Frauen wird ohne Ermittlung eines Pokalsiegers beendet.

Begründung:

I.

Die nachfolgenden Anträge bezwecken den Abbruch der Saison 2019/2020. Davon ausgenommen ist nur der polytan-Pokal der 1. Frauen (Einzelheiten dazu unter III.).

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist sich bewusst, dass der Durchführung der noch ausstehenden Spieltage zur Ermittlung der Meister sowie der Auf- und Absteiger eine hohe Bedeutung zu kommt. Jedoch machen zahlreiche Gründe, die nachfolgend noch ausgeführt werden, eine Fortführung der Saison 2019/2020 nicht möglich. Dies hat der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball intensiv, auch mit dem Präsidium beraten. Das Präsidium hat sich insoweit auch schon von dem Ausschuss für Rechts und Satzung beraten lassen. Der Beirat wird noch angehört. Ein Meinungsbild der Vereine wurde bereits abgefragt. Dabei wurden alle Aspekte gegeneinander abgewogen und die beteiligten Organe des BFV e.V. haben sich dafür entschieden, dass der außerordentliche Verbandstag über den Abbruch der Saison 2019/2020 entscheiden soll.

Die maßgeblichen Erwägungsgründe der beteiligten Organe des BFV e.V. sind:

Zurzeit besteht bis zum 05.06.2020 ein Wettkampfverbot gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 SARS-Cov-2-EindmaßnV. Auch wenn sog. „Lockerungen“ der SARS-Cov-2-EindmaßnV in naher Zukunft wahrscheinlich sind, ist jedoch nicht zu erwarten, dass das Wettkampfverbot gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 SARS-Cov-2-EindmaßnV in naher Zukunft aufgehoben wird. Vom 25.06.2020 bis zum 07.08.2020 finden in Berlin die Sommerferien statt. In dieser Zeit verbieten zahlreiche Berliner Bezirksämter einen Trainings- und Spielbetrieb auf ihren Anlagen. Es bestehen u.a. vertragliche Ruhezeiten für die Rasenplätze. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass Spieler, Trainer, Schiedsrichter und andere am Spielbetrieb beteiligte in den Ferienmonaten Urlaub haben und es sich hier um Spielklassen im Amateurbereich handelt. Zudem müsste den Mannschaften auch eine angemessene Vorbereitungszeit zugestanden werden, wobei hier von mindestens 2 Wochen auszugehen ist. Danach ist eine Fortführung der Saison 2019/2020 bis zum 31.08.2020 ausgeschlossen.

Sofern man dann davon ausgeht, dass ab dem 01.09.2020 keine behördlichen Auflagen mehr bestehen, die den Wettkampf im Fußball verbieten, sprechen erhebliche organisatorische Probleme gegen eine Fortführung der Saison 2019/2020 ab dem 01.09.2020:

Der NOFV wird die Saison 2019/2020 sehr wahrscheinlich ebenfalls zum 30.06.2020 beenden. Sofern der NOFV die Saison 2020/2021 zum 01.09.2020 beginnen würde, stünden die Aufsteiger aus der Berlin-Liga noch nicht fest und wären auch nicht zeitnah zu erwarten.

Aufgrund der hohen Anzahl von Spieltagen und noch ausstehenden Pokalrunden könnte die Saison 2020/21 vermutlich erst Anfang Dezember gestartet werden könnte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei einer Fortführung der Saison 2019/2020 dann in jedem Fall in Bezug auf die Saison 2020/2021 in die Satzung und die Spielordnung eingegriffen werden müsste.

Für die Saison 2020/21 bleibt darüber hinaus der Zeitfaktor ein großes Risiko. die zahlreichen Punktspieltage und Pokalrunden müssen in einem Zeitfenster von 29 Wochen untergebracht werden (Saisonende: 30.06.2021). Bei der dann wie auch immer gestalteten Durchführung der Saison 2020/2021 sind bereits jetzt Zeiträume bekannt, in denen keine Punktspiele stattfinden können: Weihnachtsferien, Winterferien, Osterfreien, Pfingstferien sowie die Feiertage 2021 bis zu den Sommerferien. Zudem muss darauf spekuliert werden, dass keine nennenswerten Absagen hinzukommen, wie bei Sturm oder einem harten Winter mit viel Schnee und Eis, weswegen die Plätze (wie in der Vergangenheit) von den Bezirksämtern gesperrt werden könnten.

Eine Sonderreglung der Politik/zuständigen Behörden für alle oder einzelne Spielklassen bei Aufrechterhaltung des Wettkampfverbotes wegen Ausübung einer berufssportlichen Betätigung wird aufgrund der hiesigen nicht-berufssportlichen Spielklassen nicht möglich sein. Zudem bestehen starke Zweifel daran, dass die ggf. durch Hygienekonzepte bestehenden Auflagen und vor allem die dadurch entstehenden Kosten die Vereine in organisatorischer und finanzieller Hinsicht überfordert.

Schließlich wurde berücksichtigt, dass der Saisonabbruch mit deutlicher Mehrheit von den Vereinen befürwortet wurde.

II.
Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und die hier mitberatenden Organe möchte die Auswahl der Wertungsmöglichkeit im Falle eines Abbruchs der Saison den Mitgliedern überlassen. Dies schon deshalb, weil bei der Abfrage der Meinungen der Vereine keine Wertungsmöglichkeit eine klare Mehrheit hatte. Daher erscheint es sinnvoll, über die Wertungsmöglichkeiten abstimmen zu lassen, die bei der Meinungsabfrage eine nennenswerte Anzahl von Stimmen hatten. Dies sind folgende Wertungsmöglichkeiten:

1. Annullierung aller Ergebnisse
Bei einer Annullierung der Saison würden keine Auf- und Absteiger ermittelt werden.

2. Wertung der Hinrunden-Tabelle
Bei einer Wertung der Hinrunden-Tabelle soll abweichend von der BFV-Spielordnung der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der Frauen in die nächsttiefere Spielklasse grundsätzlich entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, in der Regel die potentiellen Absteiger noch nicht sportlich abgestiegen sind und damit allesamt noch die Möglichkeit auf einen Klassenerhalt haben. § 25 Nr. 2 der Spielordnung soll davon jedoch unberührt bleiben, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden die Absteiger entsprechend ermittelt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der Grundlage der Hinrunden-Tabelle. Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die

Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt.

Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen.

3. Wertung auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 (mit Quotientenregelung sofern erforderlich)

Die Wertung erfolgt auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 sofern in der jeweiligen Spielklasse die teilnehmenden Mannschaften die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben.

Sofern in einer Spielklasse die teilnehmenden Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben, erfolgt die Wertung unter Anwendung der Quotientenregelung (erzielte Punkte geteilt durch Zahl der ausgetragenen Spiele) auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020.

Bei einer Wertung auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 (mit oder ohne Quotientenregelung) soll abweichend von der BFV-Spielordnung der danach vorgesehene Abstieg aus allen Spielklassen der Berliner Meisterschaftsrunden der Frauen in die nächsttiefere Spielklasse grundsätzlich entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, in der Regel die potentiellen Absteiger noch nicht sportlich abgestiegen sind und damit allesamt noch die Möglichkeit auf einen Klassenerhalt haben. § 25 Nr. 2 der Spielordnung soll davon jedoch unberührt bleiben, d.h. nach den dort geregelten Fällen werden die Absteiger entsprechend ermittelt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung auf der auf der Basis der Tabellenstände zum 12.03.2020 (mit oder ohne Quotientenregelung). Abweichend von der BFV-Spielordnung wird in der jeweiligen Spielklasse kein Meister, sondern lediglich die Aufsteiger entsprechend der so festgestellten Tabellen bestimmt.

Ein Rückzug von Mannschaften nach dem 12.03.2020 hat keine Auswirkung auf die bis dahin ausgetragene Spiele und ihre Wertungen.

Die Vereine sollen gleichzeitig über die Wertungsmöglichkeiten abstimmen. Nur wenn eine der Wertungsmöglichkeiten keine einfache Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen hat, soll eine weitere Abstimmung stattfinden. Dabei sollen, um eine Entscheidungsfindung über die Wertung der abzubrechenden Saison sicherzustellen, nur noch die beiden Wertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die bei der ersten Abstimmung die meisten abgegebenen und gültigen Stimmen hatten.

Sofern nach der ersten Abstimmung zwischen zwei Wertungsmöglichkeiten eine sog „Pattsituation“ besteht, d.h. beide Wertungsmöglichkeiten die gleiche Anzahl von abgegeben und gültigen Stimmen

hatten, ist zunächst jedoch eine Abstimmung zwischen diesen beiden Wertungsmöglichkeiten durchzuführen. Die Wertungsmöglichkeit, die die meisten abgegeben und gültigen Stimmen erhalten hat, nimmt dann an der finalen Abstimmung teil. Diese zusätzliche Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn die sog „Pattsituation“ nur zwischen den beiden Wertungsmöglichkeiten besteht, die ohnehin schon die meisten abgegeben und gültigen Stimmen erhalten haben.

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und die eingebundenen Organe des BfV e.V. halten dieses Vorgehen bei der Ermittlung der Wertungsmöglichkeit für die fairste Entscheidungsfindung.

III.
Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hält nur beim polytan-Pokal der 1. Frauen eine Durchführung des Pokalwettbewerbs zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 30.06.2020 für geboten und auch für organisatorisch machbar. Der Sieger des Pokalendspiels der 1. Frauen ist zur Teilnahme am DFB-Pokal berechtigt, weswegen hier eine zu würdigende Sondersituation besteht.

gez. Nadine Fröhnel

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **4**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der außerordentliche Verbandstag des BFV e.V. möge folgendes beschließen:

Das BFV-Präsidium wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse des außerordentlichen BFV-Verbandstags vom 20.06.2020 notwendigen Änderungen in den Ordnungen des BFV, insbesondere der BFV-Spielordnung, BFV-Jugendordnung und der BFV-Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2019/2020 unter Beiziehung der zuständigen Ausschüsse und Anhörung der zuständigen Beiräte zu beschließen.

Begründung: Der Spielbetrieb im Berliner Fußball-Verband ist seit Mitte März aufgrund der behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf die Corona-Pandemie ausgesetzt. Die Fortsetzung des Spielbetriebs sollte mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Da die aktuellen Verfügungslage eine Beendigung der Saison bis 30.06.2020 nicht mehr realistisch erscheinen lässt, entscheidet der außerordentliche Verbandstag am 20. Juni 2020 über den weiteren Saisonverlauf. Je nach Mehrheitsentscheidung der BFV-Mitglieder über die Saison 19/20 wird es notwendig sein, die Ordnungen des Berliner Fußball-Verbandes kurzfristig anzupassen. Hierzu soll aufgrund der Dringlichkeit das BFV-Präsidium vom außerordentlichen Verbandstag ermächtigt werden, die notwendigen Änderungen der BFV-Ordnungen ausschließlich aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich des BFV und den Entscheidungen des außerordentlichen Verbandstages am 20. Juni 2020 vorzunehmen. Die Ordnungsanpassungen (Verwaltungsanordnung) erfolgen vorläufig bis zur Bestätigung durch den nächsten BFV-Verbandstag, voraussichtlich im Jahr 2021.

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **5**

Antragsteller: BFV-Spielausschuss

Betrifft: Neue Meldeordnung zum 1. Juli 2020

Antrag: Die vorliegende neue Meldeordnung wurde beim Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019 den Mitgliedsvereinen vorgestellt (inkl. Versand in den Verbandstagunterlagen). Es wurde angekündigt, dass die neue Meldeordnung über den Beirat am 8. Juni 2020 verabschiedet wird. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich des BFV wird der Beirat keine Ordnungsänderungen vornehmen. Daher wird die Entscheidung in den außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020 eingebracht.

Nachfolgend ein weiterer Auszug aus der Antragsbegründung vom 16. November 2019:

Die Meldeordnung wurde angepasst, damit sich Vereinsvertreter/-innen leichter orientieren können. Dabei wurde der inzwischen vorrangige Weg der Antragsstellung über das DFBnet in der Ordnung nach vorne gerückt, die Hinweise zu Papieranträgen entsprechend weiter nach hinten. Vorgänge werden jetzt einzeln aufgeführt und sollen der einfacheren Orientierung dienen. Ebenso wurden die Themen, die die wenigsten Vereine betreffen (z.B. Lizenzspieler, Lizenzvereine usw.) an das Ende der Ordnung gesetzt. Unabhängig davon sind viele Inhalte ausnahmslos aus der DFB-Spielordnung übernommen, die auch für Berlin zwingend gelten. Daher war es nicht immer möglich, einzelne Formulierungen anzupassen und „lesbarer“ zu gestalten.

Überarbeitet wurde auch die Anlage 1 – Gebühren: In der bisherigen Fassung wurde zwischen „Ordentlichen Mitgliedern“ und „Außerordentlichen Mitgliedern“ unterschieden. Dieses ist nicht mehr zeitgemäß, da es inzwischen einen regelmäßigen Spielbetrieb von Mannschaften beider Mitglieder gibt. Warum ein Verein in diesem gemeinsamen Spielbetrieb eine andere Gebühr zahlen soll, als ein anderer Verein ist nicht zu erklären. Gleiches gilt für die inzwischen etablierten anderen Spielformen, wie Futsal, Beach-Soccer usw. Auch hier ist nicht mehr zu erklären, warum ordentliche Mitglieder einen höheren Beitrag zahlen sollen, als außerordentliche, die am gleichen Spielbetrieb teilnehmen. In der Praxis wurde diese Ungerechtigkeit bereits erkannt und entsprechend im Sinne der Vereine gehandhabt, diese Handhabung soll nun auch in der Ordnung verankert werden. Daher zielen die Gebühren nun auf die Art des Spielbetriebes ab. Hierbei wird „nur“ noch zwischen „Feldfußball ohne Freizeit“ (also der „klassischen“ Meisterschaft) und dem restlichen Spielbetrieb unterschieden. Damit sind auch ggf. zukünftige Spieldisziplinen erfasst.

Neu aufgenommen wurde eine Gebühr für die Ablehnung eines Passantrages über das DFBnet, wenn bereits im DFBnet sichtbar ist, dass offene Forderungen bestehen und bereits beim Antrag für den Antragsteller ersichtlich ist, dass der Antrag in jedem Falle abgelehnt werden wird - der Antrag aber trotzdem gestellt wird. Die dann erforderliche Ablehnung durch die Geschäftsstelle ist zeitaufwändig, unnötig und enthält die ohnehin schon bekannte Begründung, dass offene Forderungen vorliegen.

Begründung:

Die Meldeordnung ist stark mit der Spielordnung verknüpft, es gibt zahlreiche Verweise in beiden Ordnungen. Aus dem Grund wurde die neue Meldeordnung nicht gleichzeitig mit einer neuen Spielordnung beim Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019 verabschiedet. Alle Vereinsvertreter/-innen waren aufgefordert, an der neuen Meldeordnung mitzuarbeiten.

Die nun vorliegende Version der Meldeordnung wurde am 20. Juni 2019 in einer Informations-Veranstaltung mit anwesenden Vereinsvertretern diskutiert und die Änderungen eingearbeitet. Eine Einladung zu dieser Veranstaltung hatte jeder Verein via BFV-Mail erhalten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **6**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Meldeordnung, § 4, Punkt 1.3. [alt]

Antrag: Redaktionelle Anpassung

(…)

b. bei Erwachsenen:
unter 1.: Spielberechtigung für ~~1./2.~~ Herren und Frauenmannschaften ~~sowie in Mannschaften, die mit diesen in Konkurrenz spielen~~

(…)

Begründung: Es gibt ab der Saison 2020/21 keine unteren Herrenmannschaften ab 3. Herren mehr. Diese Mannschaftsarten werden bei den 1. und 2. Herrenmannschaften eingegliedert.

Inkrafttreten: ab 01.07.2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.:	**7**
Antragsteller:	Spielausschuss
Betrifft:	Meldeordnung § 4 Ziffer 2.3 [neu]
Antrag:	**(…)** **2.3 Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gelten die Regelungen der Punkte 2.1. und 2.2. auch dann, wenn die Abmeldung bis zum 19. Juli stattgefunden haben.**
Begründung:	Der außerordentliche Verbandstag findet am 20. Juni 2020 statt, am 25. Juni beginnen die Schulferien. Nach jetziger Auslegung müssen Abmeldungen bis zum 30. Juni vorliegen. Diese Frist erscheint uns in dieser Situation unangemessen kurz, so dass die Frist für die Abmeldung der Spieler/innen bis zum 19. Juli 2020 verlängert werden soll.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.:	**8**
Antragsteller:	Spielausschuss
Betrifft:	Meldeordnung § 5, Ziffer 1.1 [neu]

Antrag:

1. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.
   Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt (gilt nicht für den internationalen Transfer).

1.1. Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gilt Punkt 1. nicht (s.a. § 4).

Begründung:

Der letzte durchgeführte Spieltag fand am 12. März 2020 statt. Daraus folgt, dass alle Spieler spätestens am 13. September 2020 spielberechtigt wären (wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Da der Beginn der kommenden Saison noch nicht feststeht, wäre dieses eine unverhältnismäßige Bevorteilung der Spieler/innen und eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Verein. Daher soll für Spielberechtigungen für die Saison 2020/21 eine Sonderregelung gelten, die in einem weiteren Antrag zu § 4 erläutert wird.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.:	**9**
Antragsteller:	Spielausschuss
Betrifft:	Meldeordnung § 4, Punkt 2.1. [neu]
Antrag:	2.1 (…) Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. **Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zu dem Tag erteilt wird, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1. Herren-Verbandsliga folgt. Da dieser Termin bei Antragsstellung i.d.R. noch nicht feststeht, werden erteilte Spielberechtigungen beim Feststehen des Datums ggf. im Nachgang angepasst.** (…)
Begründung:	Durch den Antrag auf Änderung der „6-Monats-Regel“ muss eine neue Regelung getroffen werden. Da der Beginn der kommenden Saison noch nicht feststeht, kann sich diese nicht an einem festen Datum orientieren. Davon ausgehend, dass die Saison normalerweise „Ende August“ beginnt, ergeben sich im Normalfall durch den 1. November rund zwei Monate Wartezeit. Diese Berechnung ist die Grundlage für die neue Formulierung. Da über Anträge auf Spielberechtigung kurzfristig entschieden wird, muss das Datum der erteilten Spielberechtigung ggf. angepasst werden, wenn dieses erst später festgestellt wird.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **10**

Antragsteller: Spielordnung

Betrifft: Meldeordnung, § 5 MO, Punkt 5.a. [alt]

Antrag: Redaktionelle Anpassung

5a. Spielberechtigung für untere Mannschaften
Bei einem Vereinswechsel beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele in unteren Mannschaften grundsätzlich ein Monat. Untere Mannschaften sind Mannschaften, die nicht mit ~~1. und 2.~~ Herren- und Frauenmannschaften in Konkurrenz spielen. (…)

Begründung: Es gibt ab der Saison 2020/21 keine unteren Herrenmannschaften ab 3. Herren mehr. Diese Mannschaftsarten werden bei den 1. und 2. Herrenmannschaften eingegliedert.

Inkrafttreten: ab 01.07.2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **11**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Meldeordnung § 15 [alt], Ziffer 2, Buchstabe a, Punkt 3

Antrag: ~~3. Es ist eine schriftliche Bestätigung mit der zweiten Aufforderung des Spielers beim BFV vorzulegen, dass er den Erhalt der monatlichen Mindestbeträge von monatlich 250 Euro für die gesamte Vertragslaufzeit bestätigt.~~
3. Mit der zweiten Aufforderung ist dem BFV zusätzlich eine vom Spieler unterschriebene Bestätigung vorzulegen, in der er den Erhalt der monatlichen Mindestbeiträge von monatlich 250 Euro für die gesamte bisherige Vertragslaufzeit bestätigt.
(…)

Begründung: Klarstellung. Es ist dem Spieler schlicht unmöglich, zu bestätigen, dass er den Mindestbeitrag für die gesamte Vertragslaufzeit erhält, wenn das Ende des Vertrages in der Zukunft liegt.

Hinweis: Sollte die beantragte Neufassung der Meldeordnung angenommen werden, werden die Paragraphen und Ziffern entsprechend angepasst.

Der ursprüngliche Antrag des Vereins SFC Stern 1900 wurde am 16. November 2019 angenommen und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft (siehe Antrag Nr. 52a – Arbeits-Verbandstag 2019). Für die Neuregelung wird eine inhaltliche Anpassung vorgenommen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **12**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Meldeordnung § 15 [alt], Ziffer 2, Buchstabe b

Antrag:

~~1~~
~~Der frühere Verein (vor Statusveränderung) die BFV-Meldestelle und das Sportgericht werden vom BFV, Abt. Finanzen unverzüglich informiert, wenn der Vertragsspieler bzw. Verein seine Nachweispflichten (§ 15 Ziffer 2) nicht vollständig bis zum 31. Mai erfüllt.~~

1
Erfüllt der Spieler oder sein Verein die Nachweispflichten gemäß §15, Ziffer 2a nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so ist dieser Vorgang zur weiteren Bewertung an das Sportgericht weiterzugeben.

~~2~~
~~Erbringen der Verein und der Vertragsspieler die Nachweise (§ 15) nicht oder nicht fristgemäß, wird automatisch der Betrag nach der Entschädigungstabelle in der Anlage 2 zur MO (§ 16 Nr. 3.2 der DFB-SpO) fällig, unabhängig von anderen sport- und melderechtlichen Rechtsfolgen (z.B. § 25 Ziffer 2 DFB-SpO, Abzug bis 10 Gewinnpunkten).~~

2
Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist hierüber zusätzlich der frühere Verein (vor Statusänderung) zu informieren, wenn dieser bei der Abmeldung die Freigabe verweigert hat. Dieser Verein erhält vom Verein des Vertragsspieler einen Geldbetrag, der sich nach der Entschädigungstabelle gemäß Anlage zur Meldeordnung richtet.

3
Davon unabhängig sind weitere sport- oder melderechtlichen Rechtsfolgen (u.a. § 25 Ziffer 2 DFB-SpO, Abzug bis 10 Gewinnpunkten).

Begründung: Klarstellung. Diese Vorgänge werden intern nicht zwingend in der Abteilung Finanzen abgearbeitet. Darüber hinaus ist eine Information an das Sportgericht nicht immer ausreichend, damit dieses tätig wird. Des Weiteren wurde eine zeitliche Begrenzung eingeführt und auf die Fälle beschränkt, bei denen es eine Freigabeverweigerung gab und es wurde deutlich gemacht, wer die Zahlung zu leisten hat und wer diese erhält.

Hinweis: Sollte die beantragte Neufassung der Meldeordnung angenommen werden, werden die Paragraphen und Ziffern entsprechend angepasst.

Der ursprüngliche Antrag des Vereins SFC Stern 1900 wurde am 16. November 2019 angenommen und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft (siehe Antrag Nr. 52a – Arbeits-Verbandstag 2019). Für die Neuregelung wird eine inhaltliche Anpassung vorgenommen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: **13**

Antragsteller: BFV-Spielausschuss

Betrifft: Überarbeitete Spielordnung

Antrag:

Der Arbeits-Verbandstag hat am 16. November 2019 eine überarbeitete Spielordnung beschlossen, die am 1. Juli 2020 in Kraft tritt. Die Änderungen sind nochmals zur Kenntnis angefügt.

Die Formatierungen in **Fett** bedeuten die Änderungen zum 1. Juli 2020, die bereits durch den letzten Arbeits-Verbandstag beschlossen sind. Die grauen Streichungen ~~(Beispielstreichung)~~ sind Änderungen, die ebenfalls bereits zum 1. Juli 2020 durch den Arbeits-Verbandstag beschlossen wurden.

Ferner hat der Arbeits-Verbandstag am 16. November 2020 mit der Antragsnummer 27 mehrheitlich entschieden, dass zur Saison 2020/21 die „Unteren Herren“ in den Spielbetrieb der 1./2. Herren eingegliedert werden. Daraus ergeben sich Konsequenzen in der Spielordnung, die in der Anlage mit blauen Streichungen ~~(Beispielstreichung)~~ vorgenommen wurden. Darüber hinaus müssen durch die Eingliederung der „Unteren Herren“ weitere Teile der Spielordnung konkretisiert werden. Diese Neuerungen nebst weiterer redaktionellen und durch das Corona-Virus notwendigen Änderungen sind **grün und in Fett** formatiert.

Die blauen Streichungen sowie die **grünen Neuerungen** müssen vom außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020 beschlossen werden.

Begründung: Durch die Eingliederung der „Unteren Herren“ sind weitere Veränderungen in der Spielordnung notwendig.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner
Präsidialmitglied Spielbetrieb